

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 10.009/91-1a/1971

695 / A. B. 1010 Wien, den  
zu 684 / J. 8. Aug. 1971  
Präs. am 4. Aug. 1971

8. AUG. 1971

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Beantwortung:

der Anfrage der Abgeordneten WEDENIG und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Errichtung von Beiräten, Kommissionen und Projektgruppen, No. 684/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

I. Arbeitsrecht:

Zu Punkt 1:

Im Rahmen der seit 24. April 1967 bestehenden Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurde ein zweiter Arbeitsausschuß unter dem Vorsitz von Hochschulprofessor Dr. Rudolf STRASSER eingesetzt.

Zu Punkt 2:

Dem Arbeitsausschuß II obliegt die Beratung der Thematik der Betriebsverfassung. Ziel dieser Beratungen ist die Erarbeitung von Grundzügen eines künftigen Betriebsverfassungsrechtes, die im Einklang mit den modernen Erkenntnissen der Arbeitsrechtswissenschaft und -lehre stehen.

In Entsprechung der von der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes gewählten Arbeitsmethode ist geplant, zunächst den Bereich des kollektiven Arbeitsrechtes teilkodifikatorisch zu erfassen und abzuschließen, wobei der bereits vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht mit einem nach Abschluß der Beratungen des Arbeitsausschusses II vom Ressort zu erstellenden Entwurf eines neuen Betriebsrätegesetzes zu einem einheitlichen Gesetzeswerk verbunden werden soll.

- 2 -

Zu Punkt 3:

Der Arbeitsausschuß II setzt sich zusammen aus 8 Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller, einem Vertreter der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich, einem Vertreter der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, einem Vertreter des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst und 4 ad personam ernannte Mitglieder der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes.

Zu Punkt 4:

Der Arbeitsausschuß II hielt bis 30. Juni 1971 20 Arbeitssitzungen ab und hat bis Oktober 1971 sechs weitere Sitzungstermine ins Auge gefaßt. In den bisherigen Sitzungen hat der Ausschuß u.a. den vom ho. Ressort erstellten Entwurf einer Betriebsrätegesetznovelle einer eingehenden Diskussion unterzogen und dem Ressort eine detaillierte Stellungnahme übermittelt. Der Großteil der Sitzungen war den Beratungen grundsätzlicher Probleme eines künftigen Betriebsverfassungsrechtes gewidmet. Da der Arbeitsausschuß II erst seit Oktober vergangenen Jahres besteht, liegt infolge der Komplexität und Schwierigkeit der zu behandelnden Materie im übrigen noch kein Ergebnis seiner Beratungen vor.

Zu Punkt 5:

Die konstituierende Sitzung des Arbeitsausschusses II fand am 16. Oktober 1970 statt.

- 3 -

Zu Punkt 6:

Jedem Kenner der überaus schwierigen und sozialpolitisch bedeutsamen Materie des Betriebsverfassungsrechtes wird verständlich sein, daß ein genauer Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeiten nicht gegeben werden kann, dies umso weniger, als es dem Ressort naturgegebenermaßen nur beschränkt möglich ist, das Tempo der Beratungen in den einzelnen Sitzungen zu beeinflussen.

Zu Punkt 7:

Ich bin bereit, sobald die Ergebnisse der Beratungen des Arbeitsausschusses II vorliegen, diese dem Hohen Haus zu übermitteln.

II. Volksgesundheit:

Zu Punkt 1:

Seit meiner Amtsübernahme konstituierten sich:

- a) Interministerielles Komitee für Umwelthygiene,
- b) Wissenschaftlicher Beirat für Fragen der Umwelthygiene,
- c) Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln.

Zu Punkt 2:

a) Interministerielles Komitee für Umwelthygiene:

Es ist Aufgabe des Komitees, die Lage auf den einzelnen Gebieten der Umwelthygiene festzustellen, Maßnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen und die Arbeiten der einzelnen Ressorts zu koordinieren.

b) Wissenschaftlicher Beirat für Fragen der Umwelthygiene:

Aufgabe dieses Beirates ist es, vom wissenschaftlichen Standpunkt Lösungsvorschläge auszuarbeiten, um der Verwaltung eine Basis für ihre Arbeit zu schaffen.

c) Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln:

-- 4 --

Seine Aufgaben sind die Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und die Erstellung von Gutachten in Fragen der Bekämpfung des Alkohol- und Suchtgiftmißbrauches sowie Unterbreitung von Vorschlägen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung bezüglich dieser Materie.

Zu Punkt 3:

a) Interministerielles Komitee für Umwelthygiene:

Diesem Komitee gehören Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Land- und Forstwirtschaft, für Wissenschaft und Forschung, für Inneres, für Verkehr, für Auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen an. Zu den Arbeiten des Komitees werden auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie des Städte- und Gemeindebundes zugezogen.

b) Wissenschaftlicher Beirat für Fragen der Umwelthygiene:

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus elf Wissenschaftlern zusammen, die auf den wichtigsten Gebieten der Umwelthygiene tätig sind, sowie aus je einem Vertreter des Magistrates der Stadt Linz - Gesundheitsamt (Klimauntersuchungsstelle), der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und des Magistrates der Stadt Wien, Mag. Abt. 48 (Stadtreinigung).

c) Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln:

Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung, für Unterricht und Kunst, der Ämter der Landesregierungen, des Magistrates der Stadt Wien, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidenten-

- 5 -

konferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des ÖGB., des Arbeiterabstinentenbundes, des Bundes für alkoholfreie Jugenderziehung und der Caritas der Erzdiözese Wien, sowie aus vier Vertretern der Wiener Psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik und aus drei Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zusammen.

Zu Punkt 4:

Die obgenannten Komitees und Beiräte haben kein terminmäßig begrenzbares Zielprogramm. Es ist vielmehr ihre Aufgabe, Lösungsvorschläge für die aktuellen Probleme ihrer Sachgebiete auszuarbeiten und der Verwaltung beratend zur Seite zu stehen. Diese Arbeit findet dann jeweils seine Berücksichtigung in administrativen Maßnahmen bzw. Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Zu Punkt 5:

- a) Interministerielles Komitee für Umwelthygiene:  
1. Oktober 1970;
- b) Wissenschaftlicher Beirat für Fragen der Umwelthygiene:  
29. April 1971;
- c) Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln:  
4. Juni 1971.

Zu den Punkten 6 und 7:

Es wird auf die Antwort unter P. 4 hingewiesen.

III. Dienstnehmerschutz:

Zu Punkt 1:

Fachausschuß im Rahmen der Unfallverhütungskommission

Zu Punkt 2:

Aufgabe dieses Fachausschusses ist es, den Entwurf einer Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung zu begutachten.

- 6 -

Zu Punkt 3:

Dem Fachausschuß gehören entsprechend dem Statut der Unfallverhütungskommission, das mit Verordnung vom 26. März 1920, StGBl.Nr.145, eine neue Fassung erhalten hat, je ein Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichischen Ärztekammer, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie der leitende Beamte des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder an.

Zu Punkt 4:

Im Fachausschuß konnte die Begutachtung des ersten Teiles des Verordnungsentwurfes, der die Bestimmung über Druckluftarbeiten enthält, im wesentlichen abgeschlossen werden.

Zu Punkt 5:

Der Fachausschuß begann seine Arbeiten am 17.Dezember 1970; er hielt bisher 7 Sitzungen ab.

Zu Punkt 6:

Die Arbeiten im Fachausschuß werden mit der Begutachtung des gesamten Verordnungsentwurfes abgeschlossen werden; dies dürfte etwa mit Ende des laufenden Jahres zu erwarten sein.

Zu Punkt 7:

Die Ergebnisse der Begutachtung durch den Fachausschuß werden bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes entsprechend berücksichtigt; der Entwurf wird sodann dem Begutachtungsverfahren zugeführt.

Der Bundesminister:

